



# Merkblatt - Hühnerhaltung



Bei der Haltung von Hühnern sind einige rechtliche Anforderungen zu beachten:

## **1. Anzeigepflicht**

### 1.1 Meldung an das Veterinäramt

Landkreis Lüneburg

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Telefon: 04131-261413

Internet: [www.landkreis-lueneburg.de](http://www.landkreis-lueneburg.de)

Email: [veterinaeramt@landkreis-lueneburg.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-lueneburg.de)

Jeder Geflügelhalter, unabhängig davon ob gewerblich oder Hobbyhalter, ist verpflichtet, die Haltung von Geflügel der zuständigen Veterinärbehörde und der Tierseuchenkasse anzuzeigen. Dies gilt auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten und unabhängig von der Bestandsgröße. Das heißt, jedes einzelne Tier muss gemeldet werden!

Folgende Angaben sind dafür nötig:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- ggfs. abweichende Adresse der Tierhaltung
- Tierart, Tierzahl (z.B. Legehennen, Mast oder Zucht)
- Nutzungsart (Stall, Auslauf, Freiland)

### 1.2 Meldung bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Niedersächsische Tierseuchenkasse

Brühlstr. 9

20169 Hannover

Telefon: 0511-701560

Internet: [www.ndstsk.de](http://www.ndstsk.de)

Jeder Halter von Hühnern ist melde- und beitragspflichtig bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse. Außerdem muss die durchschnittliche Menge an gehaltenen Hühnern im Jahr immer Anfang des Jahres gemeldet werden.

## **2. Haltungsanforderungen**

### 2.1. Allgemeines

Hühner sind soziale Tiere und sollten immer in der Gruppe gehalten werden und einen Auslauf zur Verfügung haben. Ideal ist ein Verband von vier bis sechs Hennen und einem Hahn.

Die alleinige Haltung von Hennen ist zwar möglich, aber ein Hahn wirkt sich stabilisierend auf die Rangordnung der Tiere aus. Er beaufsichtigt die weiblichen Tiere und sichert diese.

Die gemeinsame Haltung mehrerer Hähne mit Hennen ist i.d.R. nicht möglich, da unter den Hähnen Kämpfe mit Verletzungen oder gar dem Tod auftreten können.

Das Huhn hat meist einen festen Tagesrhythmus:

- Sonnenaufgang: Beginn der Futtersuche
- Vormittag: ggfs. Eiablage
- Spätvormittag: Sandbad und Gefiederpflege
- Mittag: Ruhephase auf erhöhtem Sitzplatz
- Nachmittag: erneute Futtersuche
- Sonnenuntergang: Aufsuchen des Schlafplatzes (erhöht, im Stall oder z.B. Baum)

Einmal im Jahr findet die sog. Mauser statt, d.h. die Tiere verlieren ihr altes Gefieder und es bildet sich innerhalb weniger Wochen ein vollständig neues aus. Dies stellt eine hohe Stoffwechselbelastung für den Organismus dar.

## 2.2. Unterbringung

Es sind die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) zu beachten. Generell ist eine Kombination aus Stall und ausreichendem Auslauf zu empfehlen.

### Stall:

- **Mindestgrundfläche:** 2,5 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Mindestfläche, dabei mind. 1 m<sup>2</sup> für 9 Legehennen (Empfehlung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.: max. zwei Tieren pro 1 m<sup>2</sup>) und eine Höhe von mindestens zwei Metern, von ihrem Boden aus gemessen.  
**Achtung:** Falls zeitweise kein Auslauf zur Verfügung steht (z.B. witterungsbedingt oder während einer Aufstallpflicht bei Ausbruch der Geflügelpest) werden 8 m<sup>2</sup> für zwei Hühner empfohlen und je 1 m<sup>2</sup> zusätzlich pro weiterem Huhn (Planung Stallgröße!)
- **Einrichtung:**
  - **Sitzstangen:** jede Henne sollte etwa 30 cm Platz und alle Tiere die Möglichkeit haben, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Die Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußten und Umgreifen ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen (keine scharfen Kanten, splinterfreies Material).  
Nicht direkt über den Einstreubereich (z.B. Kotbrett unter Stangen) mind. 15 cm pro Tier (besser 30 cm), bei mehreren Stangen auf ähnlicher Höhe mind. 30 cm Abstand und mind. 20 cm Abstand zur Wand. Für die Nachtruhe werden Sitzstangen mit ca. 5 cm Durchmesser empfohlen.  
Bei Verwendung von Sitzstangen mit rechteckigem Querschnitt sind die oberen Kanten abzurunden. Idealerweise sind Sitzstangen im Querschnitt pilzförmig
  - **Nester:** mind. 1 Nest für max. 7 Legehennen, mind. 35x25cm groß, kein Drahtgitter am Boden. Legenester sollten mit Stroh oder Heu eingestreut werden.
  - **Einstreu:** Material von lockerer Struktur (Ideal sind Strohpellets, Stroh (gehäckselt), Heu oder Sägemehl), ausreichender Menge zum Picken, Scharren und (eine Höhe von mind. 5 cm wird empfohlen)
  - **Glatte Wände:** Rückzugsmöglichkeiten für Parasiten wie die Vogelmilbe vermeiden, hygienische Reinigung (und ggf. Desinfektion) muss möglich sein.
- **Sicherung gegen Fressfeinde und Schädner** (Stall verschließbar in der Nacht)
- **Frischluft** gewährleisten, aber keine Zugluft
- **Beleuchtung:** flackerfreies Leuchtmittel (über 160Hz) nötig, da sonst unnötiger Stress durch „Stroboskop-Effekt“.

### Freilauf:

- Eine Mindestfläche von 20 m<sup>2</sup> pro Huhn wird empfohlen. je weniger Fläche, desto höher ist die Gefahr der schnellen Zerstörung der Grasnarbe, die es auch aus hygienischen Gründen zu erhalten gilt.
- mehrere Zugänge zum Stall, mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit
- Strukturierung durch Büsche und Bäume als Rückzugsmöglichkeit und Witterungs- und Greifvogelschutz (ggf. auch andere Gestaltungselemente)
- Überdachter Platz zum Scharren und als Möglichkeit für trockenes Sandbad (ca. 25 cm tiefes „Badematerial“, kann idealerweise bei Aufstallpflicht mitgenutzt werden)
- Für Hahn ggf. erhöhte Elemente
- Sichere Umzäunung (mobil oder festinstalliert) von ca. 180 bis 200cm Höhe, ideal ist es, den Zaun ca. 20 cm in den Boden zu führen, um ein Untergraben von Fressfeinden zu vermeiden
- Ggf. Schutz vor Raubvögeln durch Netze oder Drahtgeflecht von oben

### Futter und Wasser:

Hühner sind Allesfresser, d.h. sie nehmen sowohl pflanzliche als auch tierische Nahrung zu sich.

Ein Huhn benötigt ca. 250 ml Wasser und ca. 120 g ausgewogenes Hühnerfutter pro Tag was je nach Jahreszeit variieren kann

- Basisfutter: ausgewogenes Hühnerfutter (Körner etc.)
- Zusätzlich Frischfutter, bestehend aus Kräutern, Obst, Eiweißfutter und Mineralien
- Keine Verfütterung von vergammelten Küchenabfällen!!
- Fütterung mind. 2 x tgl. (bei Tagesbeginn / vor Einsetzen der Dämmerung; Futtersuche → wesentliche Tagesbeschäftigung für Hühner)
- Ständiger Zugang zu frischem Wasser (Tränken täglich reinigen und neu befüllen)
- Futtermittel müssen hygienisch und vor Schadnagern geschützt gelagert und angeboten werden.

### Pflege:

- Regelmäßige Kontrolle von Haut, Ständern, Gefieder und Kloake
- Auf normale Kotkonsistenz achten (Kotverunreinigung Kloakenregion?)
- Regelmäßig Ernährungszustand überprüfen (fühlen / wiegen)
- Bei Abweichungen vom Normalzustand → Praktischen Tierarzt konsultieren!
- Stall / Auslauf regelmäßig gründlich reinigen (Alte Futterreste, Kot etc. entfernen) und desinfizieren
- Futterschalen und Wasserbehältnisse sind alle zwei Tage gründlich zu reinigen
- Die Einstreu, auch die der Legenester, ist regelmäßig zu wechseln.
- Für eine Desinfektion nach der gründlichen Reinigung des Stalles sollen für die Tierart geeignete Desinfektionsmittel (am besten DVG-gelistet) verwendet werden.
- Bei der Reinigung des Stalls ist auch die Auslauffläche zu pflegen.

## **3. Gesetzliche Regelungen/ Pflichten/ Dokumentationen**

### 3.1. Bestandsregister

Gemäß § 2 der Geflügelpestverordnung ist jeder Geflügelhalter verpflichtet ein Bestandsregister zu führen. In diesem sind Zu – und Abgänge inkl. der bisherigen bzw. zukünftigen Tierhalter festzuhalten. Ab 100 gehaltenen Tieren, muss auch die Anzahl der verwendeten Tiere festgehalten werden.

Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

### 3.2. Nachweisführung über die Anwendung von Arzneimitteln

Gemäß § 1 und 2 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung sind über den Erwerb und die Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimittel für lebensmittelliefernde Tiere Nachweise zu führen und fünf Jahre aufzubewahren.

- Nachweise über den Erwerb sind im Einzelnen (§ 1):
  - bei Abgabe durch den Tierarzt der tierärztliche Nachweis (sog. „AuA-Beleg“)
  - bei Fütterungsarzneimitteln die erste Durchschrift der tierärztlichen Verschreibung
  - bei Verschreibung von Arzneimitteln durch den Tierarzt das Original der tierärztlichen Verschreibung
  - bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die in der Apotheke erworben wurden, die Rechnung o.ä., aus denen sich der Lieferant, die Art und die Menge des Arzneimittels ergeben. Das Arzneimittel muss für Lebensmittel liefernde Tiere und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sein.
- Nachweise über die Anwendung (§ 2):
  - Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort
  - Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels und die verabreichte Menge
  - Datum der Anwendung und ggf. die Wartezeit in Tagen
  - Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

### 3.3. Impfpflicht gegen Newcastle-Disease (atypische Geflügelpest)

Die Newcastle Krankheit (ND) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Nach § 7 der Verordnung zum Schutz gegen Geflügelpest und Newcastle-Krankheit vom 20.12.2005 besteht für alle Hühner – und Truthühnerbestände eine Impfpflicht. Dies ist unabhängig von der gehaltenen Tieranzahl.

Seit 31.03. 2020 nach Änderung der Tierimpfstoffverordnung dürfen auch nicht gewerbs- und berufsmäßige Geflügelhalter (Hobbyhalter) den Impfstoff gegen Newcastle – Krankheit über das Trinkwasser selbst verabreichen. Dafür sind allerdings einige Anforderungen zu erfüllen.

Für nähere Informationen wird auf folgenden Link/Merkblatt verwiesen:

### 3.4. Stallpflicht bei einem Ausbruch von Aviärer Influenza (Geflügelpest)

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche.

- Bereits der Verdacht über den Ausbruch der Seuche muss sofort dem zuständigen Veterinäramt angezeigt werden
- Im Falle des Ausbruchs ist die Behandlung der erkrankten Tiere verboten. Es wird die tierschutzgerechte Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere des betroffenen Bestandes angeordnet.
- Weitere Maßnahmen bestehen unter anderem in der Einrichtung von Sperrzonen (3 km Schutzzone, 10 km Überwachungszone) mit Handels- und Verbringungsbeschränkungen und einer unverzüglichen Meldepflicht aller Geflügelhalter.

#### Schutzmaßnahmen:

- Es ist von zentraler Bedeutung den Kontakt mit Wildvögeln und deren Ausscheidungen zu verhindern! Das Vorhandensein einer physischen Barriere zwischen Geflügel und dem Lebensraum von wildlebenden Wasservögeln ist wesentlich.
- Geflügelhaltungen dürfen nur mit sauberen Gegenständen (Schuhwerk, Schutzkleidung, Schubkarre, Fahrzeuge etc.) betreten werden. Futter, Wasser und Einstreu muss vor Verunreinigung durch Wildvögel geschützt sein.
- Für ein schnelles Erkennen von Verdachtsfällen bei Geflügel ist eine erhöhte Wachsamkeit unerlässlich. Bei einem Anstieg von Geflügelverlusten oder deutlichen Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtsabnahme sind unverzüglich Abklärungsuntersuchungen durch einen Tierarzt durchzuführen. Dabei ist auch immer auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 in Absprache mit dem Veterinäramt zu untersuchen. Es kommt praktisch jährlich zum Ausbruch der Aviären Influenza und damit möglicherweise auch zum Verhängen einer Stallpflicht. Bitte bedenken Sie dies bei Ihrer Stallplanung. Die Einhaltung der Stallpflicht wird vom Veterinäramt kontrolliert.

### 3.5. Vermarktung von Eiern

Bei einer Abgabe von kleinen Mengen der eigenen Eier direkt an den Endverbraucher ist keine Registrierung des Stalles, keine Kennzeichnung der Eier und keine Sortierung nach Güte – und Gewichtsklasse nötig.

Es sind die Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen von Eiern gem. der Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) der Tierische –Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) einzuhalten.

Eier dürfen weder gewaschen noch anderweitig gereinigt werden.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist immer anzugeben. Dieses liegt bei höchstens 28 Tagen nach dem Legen.

Ab dem 18. Tag nach dem Legen sind Eier bei +5 bis +8° zu lagern und zu befördern.

Ab dem 28. Tag nach dem Legen dürfen sie **nicht** mehr verkauft werden.

Die Abgabe von Schmutz-, Knick- und Brucheiern ist nicht gestattet. Gebrauchte Eierkartons dürfen nicht wiederverwendet werden.

Eine Registrierungspflicht besteht erst ab einer Legehennen Haltung mit mehr als 350 Tieren.

Weitere Informationen zur Registrierungspflicht einer Legehennen Haltung und der Vermarktung der Eier erhält man

auf der Internetseite des LAVES <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite>

(<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/marktuberwachung/eier/legehennenbetriebsregister/>)

#### Töten und Schlachten

Das Töten von Tieren, sowohl zur Tötung aus tierschutzrechtlichen Gründen, als auch zur Gewinnung von Lebensmitteln muss fachgerecht durchgeführt werden.

Für Schlachtung von Geflügel im Herkunftsbetrieb ist der Nachweis einer Sachkunde ~~ist~~ nicht erforderlich, wenn im Herkunftsbetrieb nicht mehr als 2000 Tiere pro Jahr geschlachtet und direkt ab Hof an Endverbraucher vermarktet werden. Auch fleischhygienerechtliche amtliche Untersuchungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

#### Verendete und tote Tiere

Das Verenden von Tieren ist, sofern es keinen Hinweis auf das Vorliegen einer Tierseuche gibt, nicht beim Veterinäramt gesondert anzuzeigen, aber im Bestandsregister des Betriebes zu erfassen.

Verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen. Die Beseitigung ist dann unschädlich, wenn Sie durch einen für den Wohnort zuständigen Entsorgungsbetrieb abgeholt und entsorgt werden.

Tote Tiere sind kein Abfall und dürfen daher in der Regel nicht in der Mülltonne entsorgt werden.

## Rechtsquellen

- Meldepflicht: § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung
- Allgemeine Haltungsbedingungen: § 2 des Tierschutzgesetzes, §§ 3 und 4 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung,
- Bestandsregister: § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)
- Anwendung Arzneimittel (Entwurmung und sonstiges): §§ 1 und 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-Verordnung
- Impfpflicht: § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle Krankheit
- Verkauf von Eiern: Verordnung (EG) 589/2008 Vermarktungsnormen für Eier, Anhang III, Abschnitt X, Kapitel I der Verordnung (EG) 853/2004, § 5 Abs. 1 und Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung, § 21 der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung

*Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.*

*Ausgehändigt durch:*

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung \* Auf dem Michaeliskloster 4 \* 21335 Lüneburg  
Telefon: 04131 26-1413 \* Telefax: 04131 26-1633 \* e-mail: [veterinaeramt@landkreis.lueneburg.de](mailto:veterinaeramt@landkreis.lueneburg.de)

### Anlage

Bestandsregister Geflügel

